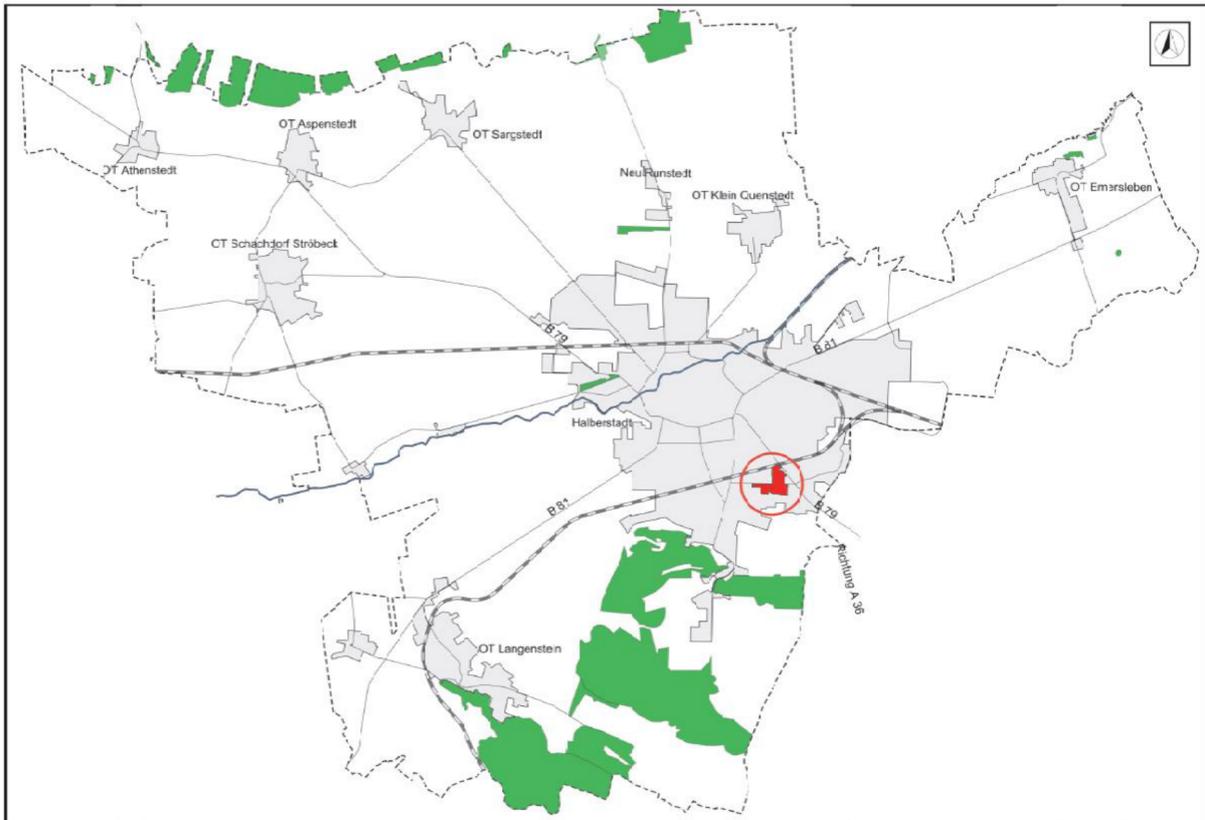


# Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung,

## ENTWURF

### Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB – Umgang mit den Stellungnahmen



Stand: Juli 2024

Abwägungstabelle wurden erstellt von: Stadt Halberstadt  
Abteilung Stadtplanung  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt

Verfahren nach § 13 BauGB

#### Veröffentlichungsexemplar/Auslegungsexemplar

Dieses Dokument war im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom **23.09.2024 bis 30.10.2024** im Internet veröffentlicht; zusätzlich hat das Dokument vom **23.09.2024 bis 30.10.2024** öffentlich ausgelegen.

Halberstadt, den

*Siegel*

.....  
Der Oberbürgermeister

Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB– Beteiligung mit Schreiben vom .....**  
**(und § 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung mit Schreiben vom .....**)
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden (Beteiligung mit Schreiben vom .....**)
- **Umgang mit den Stellungnahmen / Abwägung der Stellungnahmen**

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Abwägungs-vorschlag/-beschluss	Begründung	Bemerkung
1.	Landkreis Harz					
1.1	<b>Bauordnungsamt</b>					
1.1.1	SG Bauleitplanung vom 23.04.24 Zum Vorhaben bestehen keine Einwände			Kein Abwägungsbedarf		
1.1.2	Untere Landesentwicklungsbehörde vom 24.05.24 Mit dem vorliegenden 3. Änderungsentwurf des B-Planes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ wird das Ziel verfolgt die bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes (1. und 2. Änderung) zu übernehmen und eine weitere Festsetzung zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers zu ergänzen. Auf Grund der begrenzten Kapazität des Vorfluters Sülzegraben ist die Entsorgung des Niederschlagswassers in diesem Gebiet eingeschränkt. Gegenstand der vorliegenden 3. Änderung ist die Festsetzung einer maximalen Einleitmenge von Niederschlagswasser. Der Geltungsbereich der 3. Änderung hat eine Gesamtgröße von ca. 13 ha mit der Festsetzung als gewerbliche Baufläche. Der räumliche Geltungsbereich und die festgesetzten Nutzungsarten werden mit der vorliegenden 3. Änderung nicht verändert. Mit Schreiben vom 29.04.2024 hat die Oberste Landesentwicklungsbehörde die weitere Bearbeitung des Vorgangs gemäß Runderlass über die Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA, Pkt. 3.3 Abs. 1 n) an den Landkreis Harz als zuständige Untere Landesentwicklungsbehörde übergeben. Hiermit stelle ich als ULEntwBeh. nach Prüfung der Unterlagen fest, dass die mit der 3. Änderung beabsichtigten Festsetzungen im B-Plan Nr. 46 <b>nicht raumbedeutsam</b> im Sinne von raumbeanspruchend raumbeeinflussend sind. <b>Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</b> Weitere Hinweise aus Sicht der ULEntwBeh. bestehen nicht. Der 3. Änderung des B-Planes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ der Stadt Halberstadt, wie mit Entwurf vorliegend, wird zugestimmt.		Kein Abwägungsbedarf	Die mit der 3. Änderung beabsichtigten Festsetzungen im B-Plan Nr. 46 sind nicht raumbedeutsam, sodass eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.		
1.1.3	SG vorbeugender Brandschutz vom 23.04.24 Für das vorstehende näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.			Kenntnisnahme	Die Hinweise 1-3 betreffen nicht explizit das Bauleitplanverfahren, sondern sind im	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Bei Objekten mit einer Entfernung &gt; 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p>		<p>Baugenehmigungsverfahren anhand eines konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>	
	<p>4. Die Löschwasserversorgung* (Grundschatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m<sup>3</sup>/h (entspricht 1.600 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung<sup>1)</sup> von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis<sup>1)</sup> (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen. Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. *Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung<sup>2)</sup> (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen<sup>3)</sup> (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung<sup>1)</sup> (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten. 1) Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>Die Ergänzung zur Löschwasserversorgung wird unter dem neu hinzugefügten Punkt 6 „Löschwasserversorgung“ der nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise vorgenommen.</p>	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben. 2) Bei der Verwendung des Trinkwassernetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss). 3) Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).			
	5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.	Kenntnisnahme	---	
1.2	<b>Umweltamt</b>			
1.2.1	<u>Untere Naturschutzbehörde vom 23.04.24</u> <b>Belange</b> des Naturschutzes und der Landschaftspflege <b>stehen der Planung nicht entgegen</b> . Für die weitere Planung gibt die untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab: Im Bereich der Planung befinden sich <u>keine</u> naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte. Die untere Naturschutzbehörde hat keine eigenen Umweltinformationen zum Plan- und Vorhabengebiet. Die <b>Belange</b> des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von der geplanten 3. Änderung des rechtskräftigen B-Planes <b>nicht betroffen</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.2	<u>Untere Forstbehörde vom 23.04.24</u> Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung -Bebauungsplan 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ Halberstadt, 3. Änderung- <b>keine Bedenken</b> . Es <b>gibt keine weiteren Hinweise</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.3	<u>Untere Abfallbehörde vom 23.04.24</u> Gegen die vorgelegte Planung werden <b>keine Bedenken</b> erhoben. Es gibt <b>keine weiteren Hinweise</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.4	<u>Untere Bodenschutzbehörde, SB Altlasten / Bodenschutz vom 23.04.24</u> Gegen die vorgelegte Planung werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde des LK Harz <b>keine Bedenken</b> erhoben. Es gibt <b>keine weiteren Hinweise</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

1.2.5.	<u>Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit vom 23.04.24</u>			
1.2.5.1	Vorbemerkungen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan <b>keine Bedenken entgegen</b> , wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.5.2	Da die für die betreffenden Flächen bereits festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in der vorliegenden 3. Änderung im Punkt 1 Abs. 3 der textlichen Festsetzung nochmals explizit benannt werden, müsse auch deren Anwendungsvorschriften nochmals bestimmt werden, d.h. Berechnungsvorschrift und Bezugsfläche. Alternativ ist auch ein Verweis auf die Übertragung der Anwendungsvorschrift aus Punkt 6 der 2. Änderung auf den Geltungsbereich der 3. Änderung möglich.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Ergänzung zu den Anwendungsvorschriften wird unter dem Punkt 5 der nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise ergänzt.	
1.2.5.3	An der <b>Höhe der ausgewiesenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel</b> bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht <b>keine Bedenken</b> , da die der Höhe der bisher geltenden Planung entsprechen und diese auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen des TÜV Nord basieren.	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.6	<u>Untere Wasserbehörde vom 23.04.24</u> Aus wasserrechtlicher Sicht, Wasser und Wasserbau, bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ der Stadt Halberstadt <b>keine Bedenken</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.7	<u>Untere Wasserbehörde, SB Niederschlagswasser vom 07.05.24</u> Seitens des SG Abwasser bestehen gegen die Änderung <b>keine Bedenken</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.3	<u>Amt für Kreisstraßen, Straßenaufsicht</u>	Keine Stellungnahme nach § 4(1) bis zum 24.05.24	---	
1.4	<u>Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste, kreisliche Liegenschaften vom 23.04.24</u> Gegen die vorgelegte Planung werden <b>keine Bedenken</b> erhoben. Es <b>gibt keine weiteren Hinweise</b> .	Kein Abwägungsbedarf	---	
1.5	<b>Ordnungsamt</b>			
1.5.1	<u>Jagd-/ Fischereibehörde vom 14.05.24</u>		---	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	Gegen die vorgelegte Planung werden <b>keine Bedenken</b> erhoben. Es gibt <b>keine weiteren Hinweise</b> .	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>		
1.5.2	<u>SB Katastrophenschutzplanung vom 30.04.24</u> Die beantragte Fläche der o. a. Maßnahme wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Fläche von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet/ehemals militärisch genutzte Fläche) erfasst wird, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln gerechnet werden muss. Vor dem Beginn solcher Maßnahmen ist deshalb eine Kampfmittelfreigabebescheinigung beizubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>	Der Hinweis zu den Kampfmittelverdachtsflächen ist bereits unter Punkt 7.2.2 „Kampfmittel“ in der Begründung und im B-Plan unter „nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ aufgeführt.	
1.6	<u>Amt für Schulverwaltung und Bildung</u>	<b>Keine Stellungnahme nach § 4(1) bis zum 24.05.24</b>	---	
1.7	<u>Gesundheitsamt vom 23.04.24</u> Gegen die vorgelegte Planung werden <b>keine Bedenken</b> erhoben. Es <b>gibt keine weiteren Hinweise</b> .	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
1.8 1.8.1.	<u>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vom 15.05.24</u> Seitens des Amtes 39 gibt es zum „Bebauungsplan 46 Stadtgebiet Süd-Ost“ aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht <b>keine Bedenken</b> .	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
1.8.2	Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Vor der Errichtung sind aussagekräftige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Gegen das genannte Vorhaben gibt es aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen wird.	<b>Kenntnisnahme</b>	Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern geplante Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren.	
2.	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b>			

## Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)

2.1	<u>Referat Wasser vom 13.05.24</u> Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost" in Halberstadt <b>keine wahrzunehmenden Belange</b> in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – <b>berührt</b> werden.		Kein Abwägungsbedarf	---	
2.2	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 16.05.24</u> Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.		Kenntnisnahme	Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz wurde am Verfahren beteiligt und hat am 23.04.24 eine Stellungnahme abgegeben.	
2.2.1					
2.2.2	<b>Hinweis:</b> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.		Kenntnisnahme	Relevante Fachgesetze und Fachplanungen werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.	
2.3	<u>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 22.05.24</u> Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost" der Stadt Halberstadt soll die Änderung einer maximalen Einleitmenge von Niederschlagswasser planungsrechtlich gesichert werden. Dabei sollen die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel des rechtskräftigen Bebauungsplans in die 3. Änderung des Bebauungsplans unverändert übernommen werden. Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen daher <b>keine Bedenken</b> gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes.		Kein Abwägungsbedarf	---	
2.4	<u>Referat Abwasser vom 22.05.24</u> Durch das geplante Vorhaben werden <b>keine Belange</b> in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.		Kein Abwägungsbedarf	---	
3	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<b>29.04.24</b>			
3.1	Mit E-Mail vom 22.04.2024 übergaben Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 24, die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ der Stadt Halberstadt zur landesplanerischen Abstimmung.		Kenntnisnahme	Die Untere Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Harz wurde am Verfahren beteiligt und hat am 24.05.24 eine	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<p>Diesen Vorgang habe ich zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Harz zur weiteren Bearbeitung übergeben.                  Die von mir veranlasste Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01).                  Entsprechend dem Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs 1 n) genannten Maßnahmen/Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind.</p>			Stellungnahme abgegeben.	
<b>4</b>	<b>HalberStadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH</b>	<b>14.05.24</b>			
4.1	<p>Die 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ haben wir erhalten und auf die Belange von HSW und AWH geprüft.                  Unsere vorherigen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ bleiben weiterhin bestehen und sind zu berücksichtigen. Weitere Ergänzungen gibt es aus derzeitiger Sicht nicht.</p>		Kenntnisnahme	Die vorherigen Stellungnahmen bezogen sich auf den B-Plan Nr. 46, 2. Änderung. Diese wurden im Rahmen der dazugehörigen Bauleitplanung schon berücksichtigt.	
	<p><u>Stellungnahme vom 25.10.2022:</u>                  Folgende technische Hinweise gelten als Sammelstellungnahme der HALBERSTADTWERKE und der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH.                  Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Gemarkung Halberstadt Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH geprüft.                  Unsere vorherigen Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.                  Bezüglich der Festlegungen im vorliegenden Entwurf des B-Planes Nr. 46, 2. Änderung, zur Thematik der Abwasserentsorgung (textliche Festsetzung Nr. 5 sowie Begründung Nr. 3.6.2) besteht seitens der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH folgender Ergänzungsbedarf:                  Der Nachweis und die Bemessung von Regenrückhalteräumen sind nach DIN 1986-100 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-117 zu erstellen.                  Bei belastetem Niederschlagswasser sind die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (DWA-M 153) bzw. die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer (DWA-A 102) zu berücksichtigen und entsprechende Nachweise zu führen.</p>		Kenntnisnahme	Der entsprechende Hinweis wurde bereits im B-Plan Nr. 46, 2. Änderung berücksichtigt und ist im vorliegenden B-Plan Nr. 46, 3. Änderung unter Punkt 2 der „Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise“ aufgenommen worden.	
	<p><u>Stellungnahme vom 14.01.2022:</u>                  Folgende technische Hinweise gelten als Sammelstellungnahme der</p>				

### Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)

	HALBERSTADTWERKE und der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH. Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Gemarkung Halberstadt Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE und der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH geprüft. Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Erdgas sowie Abwasserentsorgung des B-Plan-Gebietes ist möglich. Die auf dem Flurstück bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (siehe Bestandspläne) dürfen nicht überbaut oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Transformatorenstation sowie die dazugehörigen Stromversorgungs- und Steuerkabel sind mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Weitere Hinweise oder Ergänzungen gibt es aus derzeitiger Sicht nicht.			Kenntnisnahme	Der entsprechende Hinweis wurde bereits im B-Plan Nr. 46, 2. Änderung berücksichtigt und sind für die 3. Änderung nicht relevant.	
<b>5</b>	<b>TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg</b>	<b>03.05.24</b>				
5.1	Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im ausgewiesenen Planungsgebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher <b>keine Einwände</b> gegen das o. g. Vorhaben.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
5.2	Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei den HalberStadtwerken, Wehrstedter Straße 48 in 38820 Halberstadt.			<b>Kenntnisnahme</b>	Die HalberStadtwerke GmbH wurden an dem Verfahren beteiligt.	
<b>6</b>	<b>TAZV Vorharz Planung und Investitionen</b>	<b>13.05.24</b>				
6.1	Betreffs der o.a. Anfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass der TAZV Vorharz <b>nicht betroffen</b> ist, da er für diesen Bereich nicht zuständig ist.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
<b>7</b>	<b>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH</b>	<b>23.04.24</b>				
7.1	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme <b>kein Einwand</b> erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
<b>8</b>	<b>AVACON Netz GmbH Region West Oschersleben und AVACON Netz GmbH Spezialnetze Salzgitter</b>	<b>23.04.24</b>				
8.1	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. WICHTIG: Leerauskunft. Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden <b>keine Einbauten</b>			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<b>unseres Unternehmens gefunden!</b>				
9	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 24 Fachreferat PPB2</b>	<b>24.04.24</b>			
9.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungs-berechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse</li> <li>Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse</li> <li>Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse</li> <li>Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</li> </ul> <p>Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>		<b>Kenntnisnahme</b>	---	
10	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfolio Management</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	---
11	<b>Die Bahn DB Immobilien Baurecht II</b>	16.05.24			
11.1	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 3. Änderung der Stadt Halberstadt werden <b>die Belange</b> der DB AG und ihrer Konzernunternehmen <b>nicht</b></p>		<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<b>berührt.</b> Wir haben daher <b>weder Bedenken noch Anregungen</b> vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.				
12	<b>Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Halle</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	---
13	<b>Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	---
14	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft</b>	29.04.24			
14.1	Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Fluss-bereich Halberstadt ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer 1. Ordnung. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung. Es bestehen gegen die 3. Änderung des B-Plans Nr. 46 der Stadt Halberstadt <b>keine Einwände</b> . Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eine <b>weitere Beteiligung</b> des LHW im o.g. Planverfahren ist auf Grund der fehlenden Betroffenheit <b>nicht erforderlich</b> .			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	Aufgrund fehlender Betroffenheit ist keine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich.
15	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt</b>	14.05.24	Mit Schreiben vom 22.04.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der 3. Änderung des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	---	---
15.1	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, <b>stehen den Planungen</b>			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<p>im Zuge der 3. Änderung des o.g. B-Plans <b>nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen</b>, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, <b>werden</b> durch das Vorhaben/ die Planung <b>nicht berührt</b>. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das B-Plangebiet nicht vor.</p>			
15.2 15.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u> Der tiefere geologische Untergrund im nördlichen Teil des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB im Bereich des Vorhabens und in der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine <b>Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird</b>. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend. Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Auffüllungen vor. Darunter kommen Löss und verwitterte Sand- und Tonsteine vor. Es wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen. Diese gibt Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>	---	
15.3 15.3.1	<p><u>Hydrogeologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht <b>keine Bedenken</b>.</p>	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
15.3.2	<p>Etwa dreihundert Meter südlich vom Planungsraum befindet sich ein Wasserschutzgebiet. Nach Datenlage ist Grundwasser 2 – 3 m unter Flur zu erwarten. Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Willi-Brundert-Str. 6 in 06132 Halle (Saale)) einzuholen. „Im Zusammenhang mit der Planung von Versickerungsanlagen reicht es nicht aus, die Versickerungsfähigkeit des unmittelbaren Baugrundes und den ausreichenden Abstand zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) nachzuweisen. Es muss auch Gewissheit darüber herrschen, dass das zu versickernde Wasser tatsächlich in eine das Grundwasser ableitende Schicht gelangen kann. Wird dies nicht beachtet, kann es, insbesondere bei größeren Versiegelungen, zu Vernässungen durch so genanntes Schichtenwasser kommen. Als gravierende Form kann sogar eine langfristige Anhebung des Grundwasserspiegels durch einen zu hohen Anteil an Versickerungen in</p>	<b>Die Festsetzung zur Niederschlagswasserableitung wird ergänzt.</b>	Im Rahmen der Erstellung eines Regenwasserkonzeptes wurde für den betroffenen Bereich eine Baugrunduntersuchung und Vermessung im Herbst 2020 durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die anstehenden feinkörnigen Lockergesteine ungünstige hydraulische Eigenschaften aufweisen und nicht für die Versickerung nutzbar sind. Der Hinweis zum Bau von Versickerungsanlagen wird in den B-Plan und die Begründung aufgenommen.	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	Neuersiegelungsgebieten verursacht werden, so dass Grundstückseigentümer nachträglich eine Bauwerksdrainierung errichten müssen.“ (S. 16 - Fachinformation 2/2010: Ableitung, Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser mit offenen, die Versickerung begünstigenden, Systemen (Hinweise zur Planung und Bemessung). – LAU LSA, 77 S.)			
15.3.3	Pkt 7.1.5: bitte korrigieren: „Darüber hinaus müssen die Grundstückseigentümer geeignete Maßnahmen zur Zurückhaltung, Versickerung oder Verbrauch des Niederschlagswassers treffen.“	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>	In der Begründung wird eine Korrektur des Satzes vorgenommen. Das Wort „Versickerung“ wird durch „Versickerung“ ersetzt. Der Hinweis ist redaktioneller Art.	
16	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</b>			
16.1 16.1.1	<u>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 30.04.24</u> Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die <b>Belange</b> der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand <b>nicht betroffen</b> .	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
16.1.2	Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.	<b>Kenntnisnahme</b>	Die Stellungnahme des Referates Bodendenkmalpflege wird im Verfahren berücksichtigt.	
16.2 16.2.1	<u>Referat Bodendenkmalpflege vom 22.05.24</u> Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Jungsteinzeit; Bestattungen – Jungsteinzeit; Einzelfunde – Jungsteinzeit; Altwege – undatiert); zur Ausdehnung vgl. Anlage. Bei Schachtarbeiten im Jahr 1951 wurden auf dem bereits teilweise bebauten Gelände dennoch noch Gruben mit zahlreichen Gefäßresten, Tierknochen und menschliche Skelettresten aus der Jungsteinzeit aufgedeckt. 1953 zeigten sich bei Bodeneingriffen erneut Gefäßscherben u.a. von einem vollständigen Gefäß. Offenbar erstreckten sich im Vorhabenbereich in der Jungsteinzeit (ca. 5.500 – 2.200 v. Chr.) insbesondere während der jungsteinzeitlichen Bernburger Kultur (ca. 3.100 – 2.700 v. Chr.) Siedlungs- und Bestattungsareale. Besonders hervorzuheben sind nachgewiesene Kontakte mit der u.a. im Norden Deutschlands verbreiteten Trichterbecherkultur (ca. 4.000 – 2.700 v. Chr.). Darüber hinaus wurde bereits im Jahr 1856 eine hochgewölbte Hacke gefunden. Auch dieses Steingerät verdeutlicht die jungsteinzeitliche Besiedlung des Vorhabenareals.	<b>Kenntnisnahme</b>	Der Hinweis zu der Bodendenkmalpflege ist bereits im B-Plan und in der Begründung aufgeführt.	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<p>Bodeneingriffe und Bauvorhaben im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.          Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.          Aus facharchäologischer Sicht kann möglichen Bodeneingriffen im Vorhabenareal nur unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung).          Aufgrund der mehrfachen Nutzungen z.B. als Betriebsgelände, etc. bereits seit dem frühen 20. Jh. ist mit zahlreichen überbauten und tiefgründig gestörten Teilflächen zu rechnen. Oben aufgeführte Beispiele zeigen jedoch, dass dennoch mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen ist. Aus diesen Gründen sind im Vorfeld von geplanten Bodeneingriffen detaillierte Abstimmungen notwendig.          Darüber hinaus können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.          Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>				
17	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	14.05.24			
17.1	Zur Planung selbst habe ich <b>keine Bedenken oder Anregungen.</b>		<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
17.2	<p>Im Norden des oben genannten Bebauungsplanes an dem Gebäude an der Kreuzung von Bahntrasse und Quedlinburger Landstraße befindet sich ein gesetzlich geschützter Höhenfestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5).          Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: <a href="mailto:nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de">nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de</a> rechtzeitig vorab zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibungen des Punktes können hier ebenso abgefordert werden.          Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.</p>		<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>	Der gesetzlich geschützte Höhenfestpunkt wird in den B-Plan aufgenommen.	
18	<b>Polizeiinspektion Magdeburg Polizeirevier Harz</b>		<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	---	

Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)

	Zentrale Aufgaben					
19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24	---
20	LSBB – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich West	24.05.24	Zu den unter <a href="https://www.halberstadt.de/de/traegerbeteiligung.html">https://www.halberstadt.de/de/traegerbeteiligung.html</a> eingesehen Unterlagen • Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung, der Stadt Halberstadt (Stand: März 2024) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), folgende Stellungnahme:	---	---	
20.1	<p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>2. Belange des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung innerhalb des für die Landesstraße L 24 OD Halberstadt festgelegten Erschließungs- und Verknüpfungsbereiches (OD-E und OD-V) berührt.</p> <p>3. Im Allgemeinen ist das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.</p> <p>4. Das Ziel der 3. Änderung sieht vor, die bestehenden Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne unverändert zu übernehmen und eine weitere Festsetzung zur Entsorgung des Niederschlagswassers zu treffen. Innerhalb des betroffenen Gebietes des Bebauungsplans ist die Entsorgung durch die begrenzte Kapazität des Vorfluters „Sülzegraben“ eingeschränkt, daher ist es erforderlich in der aktuellen Bebauungsplanänderung eine maximale Einleitmenge von Niederschlagswasser festzusetzen. Gegen dieses Vorhaben bestehen dem Grunde nach <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>5. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ hat eine Gesamtgröße von etwa 13 ha.</p> <p>6. Das Plangebiet ist über die L 24 „Quedlinburger Landstraße“ und die „Rudolf-Diesel-Straße“ erschlossen. Die Verkehrswege werden durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung in nicht verändert. Die L 24 OD-V Halberstadt ist im betroffenen Abschnitt, Knoten „Rudolf-Diesel-Straße“, ausgebaut.</p>			Kein Abwägungsbedarf	---	
21	BLSA – Landesbetrieb Bau- und Liegenschafts-	23.04.24				

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<b>management Sachsen-Anhalt</b>				
21.1	Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten <b>keine Flurstücke</b> des Landes Sachsen-Anhalt zu finden sind.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---
21.2	Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.			<b>Kenntnisnahme</b>	Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalts wurde am Verfahren beteiligt.
22	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Harz</b>	23.04.24			
22.1	Da bei der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost" die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne unverändert übernommen werden sollen und sich die 3. Änderung allein auf die maximale Einleitmenge von Niederschlagswasser bezieht, ist davon auszugehen, dass <b>keine Raumbedeutsamkeit</b> besteht. Daher ist die <b>Abgabe einer Stellungnahme</b> durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz <b>nicht erforderlich</b> .			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	Die Abgabe einer Stellungnahme ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz nicht erforderlich, da keine Raumbedeutsamkeit besteht.
23	<b>Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Planauskunft</b>	22.05.24			
23.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.04.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme <b>keine Einwände</b> geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---
24	<b>Vodafone GmbH RF</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	
25	<b>E-Plus Mobilfunk GmbH</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

26	<b>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb</b>	23.04.24			
26.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <b>keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen</b> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) <b>befinden oder in nächster Zeit geplant sind</b> . Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---
26.2	Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).			<b>Kenntnisnahme</b>	Die Plangebietsflächen werden zukünftig in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat verschickt.
27	<b>Bundesnetzagentur</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	
28	<b>Vodafone GmbH (ehem. Arcor) Bereich Nord-Ost Transmission Planning</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	
29	<b>BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Vorstand</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	
30	<b>NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	
31	<b>Stadt Halberstadt, Abteilung Liegenschaften</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	---
32	<b>Stadt Halberstadt, Abteilung</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum</b>	---

**Stadt Halberstadt, B-Plan 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

	<b>Stadtgrün/Sauberkeit</b>			<b>24.05.24</b>	
33	<b>Feuerwehr Halberstadt</b>	13.05.24			
33.1	<p>In diesem Baugebiet muss eine Löschwassermenge von 192 m<sup>3</sup> pro Stunde sichergestellt werden. Zuständig ist die Stadt.                  Weiterhin ist zu beachten, dass die erste Wasserentnahmestelle maximal 75 m von einem möglichen Brandobjekt entfernt liegen soll (Empfehlung der AG BF).                  Derzeit ist im Wesentlichen dieser Umstand nur entlang der Rudolf-Diesel-Straße und der Quedlinburger Landstraße erfüllt. Große Flächen im Bebauungsgebiet verfügen derzeit über keine oder zu wenige Löschwasserentnahmestellen.                  Sollten auf den in Frage stehenden Grundstücke öffentliche Straße errichtet werden um ggf. Teilgrundstücke zu erschließen, so muss die Löschwasserversorgung durch die Stadt entsprechend nachgerüstet werden. Zu favorisieren ist dabei die Verlegung einer entsprechend leistungsfähigen Hydrantenleitung (mindestens DN 80)                  Bei einer Veräußerung der Flächen im Ganzen ist die Versorgung mit Löschwasserentnahmestellen ebenfalls zu ergänzen. Allerdings kann je nach Bebauung ein Teil der Nachrüstung durch den Inventor vorgenommen werden.</p>			Kenntnisnahme	Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in den B-Plan und in die Begründung aufgenommen.
34	<b>Stadt Halberstadt, Abteilung Tiefbau</b>			<b>Keine Stellungnahme nach § 4 (1) bis zum 24.05.24</b>	---

**Stadt Halberstadt, B-Plan Nr. 46, Stadtgebiet Süd-Ost, 3. Änderung (AWH)**

- **Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Abwägung der Stellungnahmen**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amt/Behörde (beteiligt mit Schreiben vom .....)</b>	<b>Eingang am (Schreiben vom)</b>	<b>Anregungen/Hinweise</b>	<b>Abwägungsbeschluss</b>	<b>Begründung</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Gemeinde Huy			<b>Keine Stellungnahme</b> nach § 4 (1) i.V.m. § 2 (2) bis zum 24.05.24		
2	Stadt Blankenburg			<b>Keine Stellungnahme</b> nach § 4 (1) i.V.m. § 2 (2) bis zum 24.05.24		
3	Stadt Thale			<b>Keine Stellungnahme</b> nach § 4 (1) i.V.m. § 2 (2) bis zum 24.05.24		
4	Verbandsgemeinde Vorharz	03.05.24				
4.1	Gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Halberstadt bestehen von Seiten der Gemeinden Harsleben und Groß Quenstedt sowie von den Städten Schwanebeck und Wegeleben <b>keine Einwände oder Bedenken</b> . Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und Städten nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
5	Welterbestadt Quedlinburg	22.05.24	Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren.	---	---	
5.1	Durch die Planung werden die Belange der Welterbestadt Quedlinburg nicht beeinträchtigt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.			<b>Kein Abwägungsbedarf</b>	---	
6	Stadt Wernigerode			<b>Keine Stellungnahme</b> nach § 4 (1) i.V.m. § 2 (2) bis zum 24.05.24		